

Epist. II, 16 u. 17 dürften kurz vor 1116¹ verfasst sein².

Von den zehn an Reinald von Angers adressierten Briefen ist nur III, 6 zu datieren, nämlich auf c. 1117³. Das letzte der Schreiben III, 11, das wegen seiner kirchenpolitischen Ausführungen über die Investiturfrage uns besonders interessiert, müsste unserer Voraussetzung nach auch später geschrieben und überhaupt das letzte der an Rainald gerichteten gewesen sein. Nun kehren dieselben Ansichten wörtlich in andern um 1119 abgefassten Stücken wieder. Diese Thatsache, sowie der Umstand, dass eben um diese Zeit mit dem Concil von Reims und den Verhandlungen mit

1) In II, 16 dankt G. dem Bischofe, 'quod comitem Vindocinensem pro causa nostra ad rationem mitti fecistis; et quia quod inique gesserat, corrigere neglexit, eius castello et castelli banleugae divinum officium abstulistis' . . . Er bittet 'quatenus genus pietatis . . . ita in comitem et in omnem terram ipsius zelus vestrae rectitudinis propagares, totum vide licet eius comitatum a divinis officiis segregans' etc. In II, 17 beklagt er sich über die Nichtachtung des Interdicts seitens der Regularcleriker von Vendôme. Nun wird in einer Urk. bei Martène, Thes. I, 343 berichtet, dass der Graf und die Gräfin von Vendôme sich dem Abt unterwarfen nach einem Interdict, das der Abt bei Ivo bonae memoriae durchgesetzt hatte. D. h. die Urk. ist nach dem Tode Ivos, also nach 1116 ausgestellt, offenbar aber nicht lange danach. Das Interdict und somit die Aufforderung Gotfrids, es zu verhängen, dürfte somit in die letzten Lebensjahre Ivos zu setzen sein. 2) Freilich lässt sich nun bei Epist. II, 18 mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass sie ins Jahr 1098 gehört, also nur durch Versehen an die letzte Stelle gelangt ist. Schum S. 96 N. 3 hat ganz Recht, wenn er diesen Brief auf Ivonis epist. 60 bezieht, nicht auf n. 236, wie Sirmond. Denn es wäre unverständlich, warum der Papst Ivo dieses Briefes wegen zürnen sollte, der Paschalis gegen die Angriffe des Erzbischofs von Lyon in Schutz nimmt. Ausserdem wird uns aus Ivonis epist. 67 klar, dass der erste Brief Ivos beim Papste Anstoss erregte. Auf der andern Seite würde freilich die Anrede des Abtes an Ivo in II, 18: 'Honorabili domino et praecordiali amico' auf eine spätere Zeit weisen. Da nun in dem Cod. Florent., der, wie alsbald gezeigt werden wird, aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Cod. Cenoman. aus dem ursprünglichen im Allgemeinen chronologisch geführten Concept der Briefe Gotfrids geflossen ist, epist. II, 18 ebenfalls ans Ende der an Ivo gerichteten Schreiben gesetzt ist, so scheint die Annahme unabweislich, dass der betreffende Brief bereits in der Kladde erst nachträglich eingefügt wurde, ein Schluss, der durchaus nichts Unwahrscheinliches an sich hat. 3) Der Briefschreiber spricht von der 'asperitas temporis' und bemerkt von sich: 'qui indesinentes pluviarum inundationes ac paludum repercussiones saepius usque ad oculos ipsos sustinuit'. Offenbar auf dasselbe Unwetter wird angespielt in II, 31 an Gotfried von Chartres, einem Briefe, der 1120—1122 zu setzen ist: 'Ibi enim praecepta et privilegia iam per tres annos reservantur propter superfuitates aquarum, quae armaria nostra, quae sunt Vindocini, adeo inundaverunt'. Angiovinische Quellen verzeichnen zu 1116 und 1117 grossen Sturm, so dass man vermuthlich den oben erwähnten Brief in diese Zeit zu setzen hat.